

Handbuch Gemeindeführungsstab Roggliswil

vom 1. Juli 2022

Der Gemeinderat Roggliswil erlässt – gestützt auf

- Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG 5201
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz Kt Luzern SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz Kt Luzern SRL 371

Folgendes:

Art. 1 Zweck

Dieses Handbuch regelt ergänzend zum kantonalen Katastrophenplan sowie zum kommunalen Reglement Gemeindeführungsstab die Organisation der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Es regelt die Führung und die Verteilung der Kompetenzen in Katastrophenfällen.

Art. 2 Begriff

Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, das so viele Opfer und Schäden verursacht, dass die gesamten personellen und materiellen Mittel der Gemeinde zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe liegt beim jeweiligen Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung bzw. geltenden Regelungen irgendwelcher Art.
- ² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinden sind verpflichtet, die sich aus diesem Handbuch ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.
- ³ Abgelaufene Amtsdauern laufen weiter, bis die Stellen auf dem ordentlichen Weg wiederbesetzt werden können.

Art. 4 Beteiligte

An der Bewältigung einer Katastrophe sind grundsätzlich beteiligt:

- Gemeinderat
- Gemeindeführungsstab
- Sämtliche Einsatzkräfte der Gemeinden
- Übrige Blaulichtorganisationen

Art. 5 Aufbau Organisation

Gemeinderat
Gemeindeführungsstab
Kern GFS
GR Ressort Sicherheit
Stv. GR Ressort Sicherheit
Chef Bevölkerungsschutz
Stv. Chef Bevölkerungsschutz
Feuerwehrkommandant
Weitere
Chef Medien
Stv. Chef Medien
Chef Infrastruktur
Stv. Chef Infrastruktur
Chef Betreuung
Stv. Chef Betreuung
First Front Feuerwehr
Einsatzleiter
Stv. Einsatzleiter
Journalführung
Kartenführung
Verbindung
Second Front
Polizei
Zivilschutz
Rettungsdienst
Werkhof
KEL
CKW
Jäger
Bauunternehmen
Uwe
Veterinäramt
Amt für Migration
<i>nicht abschliessend</i>

Art. 6 AKV Rollen

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet kurzfristig über zusätzliche finanzielle Mittel. Der Gemeinderat erstattet der Bevölkerung so rasch wie möglich Bericht über die zur Bewältigung einer Katastrophe getroffenen Massnahmen in Absprache mit Chef Medien.

Chef Bevölkerungsschutz (GFS)/ Stv. Chef Bevölkerungsschutz (GFS)

- führt den GFS im Auftrag des Gemeinderates und koordiniert die gesamte Stabsarbeit
- stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemeinsam mit den Stellvertretern sicher
- ist verantwortlich für die rechtzeitige Alarmierung und den zeitgerechten Aufbau des GFS in Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter
- ist gegenüber den Mitarbeitern des Führungsstabes in ausserordentlichen Lagen oder im Einsatz weisungsbefugt
- stellt Anträge für Hilfeleistungen zu Handen des KFS
- ist verantwortlich für die Organisation und die Aus- und Weiterbildung des Stabes
- führt periodisch Rapporte mit dem GFS und den Fachbereichen durch
- ist verantwortlich für die Sicherstellung und der ständigen Betriebsbereitschaft des Führungsraumes
- berät den Gemeinderat in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes
- beantragen der periodischen Überprüfung und Anpassung der Notorganisation an neue Bedürfnisse und Gefahren

Chef Medien / Stv. Chef Medien

- Koordination und Organisation von Informationen an Medien und Öffentlichkeit
- Vorbereitung von Medienorientierung
- Sammlung, Betreuung und Führung der Medienschaffenden während des Einsatzes
- Organisiert die Führung der Medien durch das Katastrophengebiet
- Mitteilung von Verhaltensanweisungen über Radio etc. an die Öffentlichkeit/Bevölkerung

Chef Infrastruktur / Stv. Chef Infrastruktur

- Koordination und Beschaffung von weiteren privaten Einsatzkräften und Einsatzmittel
- Koordiniert Massnahmen zur Sicherstellung und Schutz vor technischen Anlagen (Trinkwasser, Abwasser, Kommunikation, Elektrizität)
- Stellt die Verpflegung innerhalb des Einsatzpersonals sicher

Chef Betreuung / Stv. Chef Betreuung

- Organisiert professionelle psychologische Betreuung von betroffenen Personen
- Unterhalt und Betrieb eines Notfalltelefons in Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter
- Organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Chef/in Zivilschutz die Bereitstellung von Notunterkünften
- Koordiniert alle Massnahmen bei Todesfällen

Einsatzleiter (FW Kdt) / Stv. Einsatzleiter (Stv. FW Kdt)

- Der Einsatzleiter entscheidet in eigener Kompetenz - im Zweifelsfall in Absprache mit dem Chef/in Stab - zu welchem Zeitpunkt der GFS zum Einsatz gelangt. Dies in Bezug auf Feuerwehraufgebot durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei
- bestimmt die personelle Zusammensetzung der Führung First Front
- Führt die First Front (Feuerwehr)
- stellt sicher, dass die nötigen Hilfsmittel zur Führung der Ereignisse bereitstehen
- stellt die Kommunikationsverbindungen in Zusammenarbeit mit dem Chef/in ZSO sicher
- ist verantwortlich für die rechtzeitige Aufbietung/Alarmierung der Second Front
- ist verantwortlich für die Organisation und die Aus- und Weiterbildung der Führung First Front (Feuerwehr)
- stellt die Organisation innerhalb der First Front sicher (Journalführung, Kartenführer, etc.)
- Ist Bindeglied zu den allenfalls weiteren Einsatzleitern der Blaulicht- und Zivilschutzorganisationen

Polizei

- Durchsetzen von Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit
- Organisiert und koordiniert weiträumige Umfahrungen
- Durchsetzen von Anordnungen des Führungsstabes

Zivilschutz

- koordiniert und organisiert mit seinen Diensten die Versorgung von Einsatzkräften
- unterstützt Stab Betreuung
- unterstützt den Einsatzleiter bei den Kommunikationsverbindungen
- koordiniert die Ausgabe von Zivilschutzmaterial

Rettungsdienst

- koordiniert und organisiert die medizinische Versorgung von verwundeten und verletzten Personen in Zusammenarbeit mit Ärzten und Spitälern.

Art. 7 Ereignisse / Szenarien

Fallbeispiel von möglichen Katastrophen, Ereignisse so wie Hilfsmittel (Formulare, Checklisten) sind auf der Website des Kantonalen Führungsstabes Luzern auffindbar.

<https://fuehrungsstab.lu.ch/>

Im [Schlussbericht Gefaerdungsanalyse KATAPLAN Kt Luzern vom November 2019](#) sind die kantonale Gefährdungs- und Risikoanalyse detailliert beschrieben. In nachfolgender Tabelle sind die 15 Risiken in drei Kategorien aufgeteilt.

Natur	Technik	Gesellschaft
N1 Erdbeben	T1 Stromausfall	G1 Epidemie / Pandemie
N2 Trockenheit / Hitzewelle	T2 Ausfall IKT-Dienstleistungen	G2 Andrang Schutzsuchender
N3 Hochwasser	T3 Gefahrgutunfall Strasse	G3 Tierseuche
N4 Unwetter	T4 KKW-Unfall	G4 Verunreinigung Trinkwasser
	T5 Unfall Verteilerinfrastruktur Erdgas/Erdöl	G5 Konventioneller Terroranschlag
		G6 ABC-Terroranschlag

Art. 8 Alarmierung

Ereignismeldungen können auf verschiedene Arten eintreffen. Ca. 95 % der Ereignismeldungen (Stand 2020) werden via Einsatzzentrale (ELZ) an die Feuerwehr weitergeleitet. Es sind mehrheitlich Ereignisse, die ohne den Gemeindeführungsstab bewältigt werden können. Aufgrund der vorhandenen technischen Hilfs- und Alarmierungsmittel läuft die Alarmierung innerhalb der Gemeinde via Einsatzleiter (Fist Front Feuerwehr) ab. Bei schwerwiegenden Ereignissen ist der Chef/in Bevölkerungsschutz beizuziehen.

Alarmierung Einsatzkräfte

In einem ersten Schritt soll der Kernführungsstab aufgeboten werden. Ein schnelles Aufgebot kann mittels Mocos, welches durch den Feuerwehrkommandanten ausgelöst werden kann, erreicht werden. Sind die sämtlichen Kommunikationsmittel ausgefallen, kann die mobile Sirene der Feuerwehr zur Alarmierung eingesetzt werden.

Ereignis	
Eintritt via Dritte zu Gemeindekanzlei oder Chef Bevölkerungsschutz	Eintritt via Einsatzzentrale Luzerner Polizei zu Feuerwehrkommando
Alarmierung	
via Mocos Kern GFS ¹⁾	via Mocos Kern GFS ¹⁾

1) Aktivierung Mocos durch Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandant Stv.

Informieren und Alarmierung der Bevölkerung

Ereignis
Information / Warnung / Alarm
ICARO Meldung (Information Catastrophe Alarme Radio)
Gemeindewebsite Alertswiss Radio Mobile Lautsprecher Durchsagen (Feuerwehr)

Art. 9 Notfalltreffpunkt

Zurzeit läuft im Kanton Luzern das «Projekt Notfalltreffpunkt». Dieses sollte bis im Jahr 2022 umgesetzt sein. Ziel ist, in den Gemeinden im Kanton Luzern Notfalltreffpunkte zu definieren. Am Notfalltreffpunkt erhalten Sie im Ereignisfall Informationen und Unterstützung. Die Behörden informieren über den Radio/Fernsehen (SRG) und App/Internet (Alertswiss), wenn die Notfalltreffpunkte in Betrieb sind.

Zudem kann der Notfalltreffpunkt z.B. bei einem Kommunikationsausfall (Festnetz oder auch Handynetz) als Anlaufstelle der Bevölkerung für die Alarmierung von Rettungsdiensten genutzt werden.

Bis zur definitiven Einführung durch den Kantonalen Führungsstab (KFS) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird der Notfalltreffpunkt durch den Gemeindeführungsstab organisiert.



Das Projekt ist in den Kantonen Solothurn und Nidwalden teilweise bereits umgesetzt.

www.notfalltreffpunkt.ch

Standort Notfalltreffpunkte:

Schulhaus Roggliswil

Der Einsatzleiter entscheidet in Absprache mit dem Chef Bevölkerungsschutz über die Inbetriebnahme des Notfalltreffpunktes. Für die Einrichtung des Notfalltreffpunktes ist der Einsatzleiter verantwortlich.

Die Information über die Betriebsbereitschaft des Notfalltreffpunktes erfolgt über die Gemeindewebsite und/oder durch eine Alertswiss Meldung.

Art. 10 Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung von Dienstleistungen richten sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der eingesetzten Kräfte und Mittel.
- ² Die Entschädigung von Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, richten sich nach dem Entschädigungsreglement für Kommissionen der Gemeinde.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2021, - nach der Genehmigung des Reglementes für den Gemeindeführungstab (GFS) durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022, - per 1. Juli 2022 in Kraft.

Roggliswil, 1. Juli 2022

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

